

Informationsblatt

Rohstoffmanagement



Gefördert werden Maßnahmen zum Ressourcenmanagement und zur stofflichen Nutzung von Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen.

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen.

Die Förderung beträgt bis zu 30 % der förderungsfähigen Kosten.

Was wird gefördert?

- Maßnahmen zur signifikanten Reduktion des Rohstoffverbrauches bei gleichbleibender Produktivität im Zuge bestehender Produktionsverfahren und unter Beibehaltung der Funktionalität des Produkts:
 - Optimierung von Produktionsprozessen (z.B. durch reduzierten Verschnitt)
 - Minderung der Materialverluste durch verbesserte Qualität bzw. gleichmäßige Qualität (Reduktion von Ausschuss, etc.)
 - Optimierte Konstruktion und ressourcenschonendes Design (Ecodesign)
 - Verbessertes Werkstoffrecycling
- Investitionen in innovative Dienstleistungskonzepte zur Steigerung der materiellen Ressourceneffizienz:
 - Chemikalienleasing
- Investitionen zur Erzielung unmittelbarer Umwelteffekte durch den Einsatz von Produkten auf Basis nachwachsender Rohstoffe wie z.B.:
 - Flachs und Hanfdämmstoffe
 - Strohdämmstoffe
 - Biokunststoffe
 - Naturfaserverstärkte Kunststoffe
 - Lösungsmittel auf Milchsäurebasis
 - Rapsöl als Bindemittel im Straßenbau
 - Technische Bioöle auf Pflanzenölbasis
 - Farben und Lacke auf Pflanzenölbasis
 - Druckfarben auf Pflanzenölbasis

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage:

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Maschinen
- Fertigungsanlagen
- Produktionsanlagen
- weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Produktionsanlagen zur Herstellung neuer Produkte

Darüber hinaus können auch die erhöhten Rohstoffkosten durch die Anwendung nachwachsender Rohstoffe gefördert werden.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Es ist nur die Umstellung von Verfahren im Ausmaß der bestehenden Kapazität förderungsfähig, allfällige Kapazitätsausweitungen werden in Abzug gebracht.
- Produktionsumstellungen zur Reduktion des Rohstoffverbrauches dürfen nicht bereits von einem anderen Unternehmen in Österreich zur Förderung eingereicht worden sein.
- Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen die dem §5(1)8 EEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, gemäß §27(4)2 EEffG, zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.
- Mit Ihrem Förderungsantrag beantragen Sie gleichzeitig auch eine Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung EFRE. Die Möglichkeit einer Kofinanzierung aus EU-Mitteln wird im Zuge der Beurteilung geprüft. Nähere Informationen finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/efre

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

	Ressourcenmanagement	Stoffliche Nutzung von Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen
Zeitpunkt der Antragstellung	vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.	
Mindest-Investition	35.000 Euro	10.000 Euro

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form eines Prozentsatzes von den förderungsfähigen Kosten. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

	Ressourcenmanagement	Stoffliche Nutzung von Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen
Förderungsbasis	Förderungsfähige Kosten der Umweltinvestition Kapazitätsausweitungen werden abgezogen.	
Förderungssatz	30 % der Förderungsbasis 20 % der Förderungsbasis bei der Investition in innovative Dienstleistungskonzepte	30 % der Förderungsbasis
Maximale Förderung	500.000 Euro bzw. benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag	
Zuschlagsmöglichkeiten	5 % für die Entwicklung des neuen Produktionsprozesses auf Basis der EU-Ecodesign-Richtlinie (2009/125/EG)	-
	5 % (max. 10.000 Euro) für EMAS zertifizierte Unternehmen Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.	
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_froderungsberechnung.pdf		

Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung sowie die Förderungsrichtlinie 2015 für die Umweltförderung im Inland.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/rohstoffmanagement.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste

	Ressourcen- management	Nutzung nachwachs- ende Rohstoffe
Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme inklusive Darstellung des Umwelteffekts durch folgende Parameter vor und nach der Umsetzung: <ul style="list-style-type: none"> eingesetzte Materialien, Hilfs- und Zuschlagsstoffe Lieferanten und Herkunftsland der Materialien Transportemissionen der Ausgangsstoffe, Zwischen- und Endprodukte Energieaufwand für die eingereichten Produktionsschritte Kostenvorteile aus anderen Effekten 	✓	
Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme inklusive: <ul style="list-style-type: none"> Beschreibung der eingesetzten Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen, Anteil dieser am Produkt (z.B. in Gewichtsprozent), Einsatzzweck Bisher verwendete Produkte und jährliche Einsatzmengen Jährliche Einsatzmengen der Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen Jährliche Kosteneinsparung bzw. zusätzliche Kosten, die durch den Einsatz von Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen anfallen 		✓
Darstellung des Umwelteffekts anhand einer Gegenüberstellung des Zustands vor und nach der Umsetzung der beantragten Maßnahme	✓	✓
Wirtschaftlichkeitsberechnung der beantragten Maßnahme inklusive: <ul style="list-style-type: none"> Angaben zu den operativen Kosten und Gewinnen für die beantragte Maßnahme Bekanntgabe der Nutzungs- bzw. Abschreibedauer der beantragten Maßnahme 	✓	✓
Angebote und Kostenvoranschläge für die beantragte Maßnahme	✓	✓
Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage	✓	✓
Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro	✓	✓

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der **Angemessenheit der Kosten** für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschaftern zwischen Auftraggeber und AuftragnehmerIn, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen des Auftraggebers müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisankünfte) von vom Förderungswerber/der Förderungswerberin unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der genehmigten Projektkosten betragen.

Unterliegt die/der AntragstellerIn den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/rohstoffmanagement

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder:

Serviceteam Rohstoffmanagement: DW 719

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-DW | Fax: DW 104
E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at